

Einführung und Grundzüge des Planverfahrens / ESUG

Tagung 14a/13 – Deutsche Richterakademie
- Insolvenzplan -

Justizministerium Baden-Württemberg
Trier
6. Mai 2013

Rechtsanwalt Achim Frank

Übungsfall 1

- **Das Grundziel der InsO bleibt auch beim Plan die gemeinschaftliche Befriedigung der Gläubiger eines Schuldners.**
- **Ein Plan, der nur die Regelung einer von mehreren Gläubigerforderungen vorsieht, ist nicht zulässig.**
(denkbar: für die übrigen Gläubiger gilt die Regelverwertung)
- **Im Übrigen haben Gläubiger kein unmittelbares Planvorlagerecht, vgl. 218 Abs. 1.**
- **Zurückweisung des Plans von Amts wegen gemäß § 231 Abs. Ziff. 1.**

Übungsfall 2

- **Schuldnerplan, auch wenn man sich der Hilfe eines externen Beraters bedient.**
- **Bei Gericht eingehende Pläne sind bis zur Abhaltung des Schlusstermins zu berücksichtigen, vgl. § 218 Abs. 1 Satz 3.**
- **Die fast vollständige Verwertung des Vermögens schließt die Planeinreichung nicht aus und macht Sinn, wenn der Plan z. B. die Kapitalisierung der Wohlverhaltensperiode vorsehen soll.**

Übungsfall 3

- **Plananlagen sind in § 229 geregelt.**
- **Bei Befriedigung der Gläubiger aus den Erträgen des fortgeführten Geschäftsbetriebs ist den Gläubigern eine Entscheidungshilfe in Folge einer Planrechnung beizulegen zur Klärung, ob die im Plan zugesagten Leistungen erfüllbar sind.**
- **Im vorliegenden Fall handelt es sich um einen Liquidationsplan, der keine Unternehmensfortführung vorsieht, folglich sind keine 229er Plananlagen notwendig.**

Übungsfall 4

- **Nach dem Grundsatz von § 217 kann die Befriedigung der Gläubiger i. R. eines Plans geregelt werden.**
- **Erklärt sich der betroffene Gläubiger einverstanden auf die Entscheidungshilfe der Planrechnung zu verzichten, muss diese dem Plan nicht beigefügt werden.**
- **Gleiches gilt, wenn der Gläubiger der Fortschreibung der Planrechnung gemäß „kopieren und einfügen zustimmt“.**
- **§ 229 ist so gesehen dispositiv.**

Übungsfall 5

- **Planänderung sind grundsätzlich möglich, vgl. § 240.**
- **Ist der Plan vom Gericht angenommen, ist eine Planänderung** nur im Erörterungs- und Abstimmungstermin möglich.
- **Ein Nachschieben von Änderungen bei Gericht ist außerhalb des Termins nicht vorgesehen, Ausnahme jetzt mit ESUG: Planvollmacht für den Verwalter, (nach der Abstimmung) offensichtliche Fehler zu korrigieren, § 221 S. 2.**

Übungsfall 6

- **Im Fortführungsfall soll der Plan eine Besserungsklausel für den PSV vorsehen, vergleiche § 7 Abs. 4 Satz 5 BetrAVG.**
- **Plan ist zurückzuweisen, wenn der Plan keine Besserungsklausel enthält, ohne dies näher im Plan zu erläutern.**
- **Aber: Die Ausgestaltung der Besserungsklausel wird dem Planverfasser überlassen.**
- **Die Werthaltigkeitsprüfung der Klausel unterfällt nicht § 231.**

Übungsfall 7

- **Es wurde eine Mischgruppe gebildet, in dem Teilhaberechte eines Gläubigers mit unterschiedlicher Rechtstellung in einer Gruppe berücksichtigt wurden.**
- **Der Gläubiger ist in unterschiedliche Gruppen einzuordnen, wenn seine Forderungen nicht in voller Höhe durch sein Absonderungsrecht gedeckt ist und das Sicherungsrecht in einer Gruppe geregelt wird.**
- **Die Ausfallforderung ist eine nicht nachrangige InsO-Forderung, § 52 InsO.**
- **Der Einwand des Gläubigers ist berechtigt.**

Übungsfall 8

- **Die grundsätzliche Überlegung des Verwalters ist berechtigt, die Planüberwachung kann nur vorgesehen werden, wenn eine entsprechende Regelungen im gestaltenden Teil des Plans vorgesehen ist, § 260.**
- **Die sofortige Beschwerde (§ 6) ist nicht zulässig, da dieses Rechtsmittel im Rahmen der Verfahrensaufhebung gegen den gesonderten Beschluss der Anordnung nicht vorgesehen ist.**
- **ABER: Erinnerung gem. § 11 Abs. 2 S. 1 RPfIG (ESUG: bis 31.12.2012, danach kein Rechtsbehelf mehr).**